Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

Von der Nothzucht (Tit. XXI.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Verjährung.

§. 334. „Außer den Fällen der §§. 329, 330, 331, in „welchen die allgemeinen Vorschriften über Ver„jährung zur Anwendung kommen, wird die ge„richtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den „Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer „eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der „in §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch „gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung „erst durch den Ablauf von sechs Jahren."

Von der Nothzucht (Tit. XXI.)

§. 33.

Das gemeine deutsche Criminalrecht hat auch in Beziehung auf den Thatbestand der Nothzucht Bestimmungen gegeben, welche Manches im Dunkeln ließen, was unser neues Strafrecht aufklärt. Insbesondere war es streitig, ob das Verbrechen der Nothzucht an einem völlig wehrlosen, zur naturgemäßen Befriedigung der Geschlechtslust untauglichen Kinde verübt werden könne? — Ob die Vollziehung des unehelichen Beischlafes mit einer Frauensperson, die sich in einem Zustand befindet, in welchem eine wahre Einwilligung nicht angenommen werden kann — sei es nun, daß der Thäter diesen Zustand blos benützt, oder durch List herbeiführt — als Injurie, oder

---

Vollzug mit Verletzung seiner eigenthümlichen Stellung als wahrer Anstifter oder Gehülfe gehandelt, dann trifft ihn ꝛc., wo aber ein solches Verhalten nicht vorliegt, wo er sich auf seinen Beruf als Secundant oder Zeugen beschränkt, da kann in seinem Verhalten der gesetzliche Begriff der Gehülfenschaft in der That nicht gefunden werden, denn was er hier erleichtert oder befördert, ist nicht der Kampf selbst, sondern die Beobachtung redlicher Regeln und die möglichste Verhinderung der gefährlichsten Folgen der That, welche selbst zu verhindern für ihn keine Rechtspflicht besteht."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Nothzucht zu betrachten sei? und was zur Vollendung des Verbrechens gehöre *).

Das neue Gesetzbuch führt uns vier verschiedene Arten des Vergehens vor, deren Gattungsbegriff die unfreiwillige Schändung ist **).

Arten der Nothzucht.

Diese Species der Nothzucht sind:

1. Die Nöthigung einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mittelst Anwendung physischer oder psychischer Gewalt.

§. 335. „Wer eine Frauensperson durch thätliche „Gewalt, oder durch angewendete mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder „schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst oder gegen eine der „im §. 81 bezeichneten Personen (§. 5, 2, a. der „Schrift) zum außerehelichen Beischlaf nöthiget ꝛc."

2. Die Vollziehung des außerehelichen Beischlafes mit einer Frauensperson, die man arglistig in den Zustand der Unfähigkeit zum Widerstande (z. B. durch Beibringung eines Schlaftrunkes) versetzt.

§. 336. 1. Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, „welche er zu diesem Ende arglistiger Weise „durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar „mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren „Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand „gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen."

3. Die Ausübung des Beischlafes mit einem unreifen (nicht mannbaren) Mädchen unter vierzehn Jahren.

---

*) Feuerbach a. a. O., Note 1 und 2 des Herausgebers. Tittmann's Handbuch, 2. Th., §. 264.

**) Motive zu dem Entwurfe, §. 84.

§. 336. 2. „— gegen Denjenigen, der den Beischlaf „mit einem Mädchen vollzieht, welches noch „das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückge„legt hat, und noch nicht mannbar ist."

4. Der Mißbrauch einer willen- oder bewußtlosen Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf *).

§. 337. „Wer wissentlich eine wahnsinnige, oder „eine blödsinnige, oder eine sonst in einem „willen- oder bewußtlosen Zustand befind„liche Frauensperson, die er nicht in diesen „Zustand versetzt hat (§. 336, 1), zum Bei„schlafe mißbraucht ꝛc."

§. 34.

Thatbestand.

Zum Thatbestand wird erfordert:

1. Als Subject des Verbrechens eine Mannsperson; als Object desselben eine Person weiblichen Geschlechts **).
2. Die Absicht der Befriedigung der Geschlechtslust mittelst Vollziehung des außerehelichen Beischlafes.
3. Zu 1, §. 33. Die Anwendung von Gewalt zur Ueberwältigung des dem Thäter wirklich entgegengesetzten ernstlichen (also nicht in einem leichten, jungfräulichen Sträuben bestehenden) Widerstandes, beziehungsweise zu 2, §. 33 der List zur Beseitigung eines präsumtiven Widerstandes.
4. Die Durchsetzung des Zweckes, d. i. die wirkliche natur-

---

*) Die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Verbrechen wurden in unserem Strafedict vom Jahre 1803, §. 60, als quasi Nothzucht bezeichnet und mit einer unbestimmten Strafe belegt, während das Verbrechen der Nothzucht, §. 59, mit einer bestimmten Strafe bedroht war.

**) Eine Frauensperson kann daher als Anstifterin, Gehülfin oder Begünstigerin, nicht aber als physische Urheberin dieses Verbrechens auftreten. M. s. Welcker Commissionsbericht, §. 87, Nothzucht an einer Mannsperson, welche in manchen neueren Gesetzbüchern aufgenommen ist, wurde nicht zugelassen.

gemäße Vollziehung des Beischlafes. (Merkmal der Vollendung.)

Diese Merkmale unterscheiden das Verbrechen der Nothzucht

a. von dem Verbrechen der Entführung (§. 339 u. f.);

b. von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe (§. 348 u. f.);

c. von jenem der Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Schriften ꝛc., sodann von der Verführung zur Unzucht, von der Kuppelei, Blutschande, dem unerlaubten Beischlaf und der widernatürlichen Unzucht (§. 358 u. f.), welche in den folgenden Titeln abgehandelt werden.

Darüber, daß das Gesetz den Hauptgesichtspunkt des gemeinen Rechtes: die Verletzung der Frauenehre (die Carolina fordert zum Begriff des Verbrechens noch weiter die Unbescholtenheit der Frauensperson bezüglich auf die Geschlechtsehre) nicht zu dem seinigen machte, vielmehr die physische Verletzung für das Hauptmoment der Strafbarkeit angesehen, und die Verletzung der Frauenehre in jenen Fällen, wo die Nöthigung nicht Tödtung oder schwere Körperverletzung der Genöthigten verursacht, nur als Erhöhungsgrund bei der Strafausmessung angenommen hat, wird sich keine mißbilligende Stimme erheben. Volksmeinungen, welche ihren Ursprung und ihre Befestigung von fehlerhaften Gesetzen herleiten, verdienen die Beachtung einer Gesetzgebung nicht, die den Grundsätzen der Moral und der Gerechtigkeit ihre Huldigung darbringt. Fehlerhaft aber ist doch sicherlich ein Gesetz, welches die Begehung eines so groben Verbrechens zuläßt oder erleichtert, und solchergestalt zur sittlichen Besserung schamloser Frauenspersonen oder zur Aufrechthaltung eines ehrbaren Wandels, in so fern sie bereits auf dem Wege der Besserung begriffen sind, keinen annehmbaren Beitrag liefert *).

Zu 2, §. 33. Bei der zweiten Species zeigt sich eine Verschiedenheit in Ansehung der Mittel, welche der Thäter ange-

---

*) Motive zu §. 296 des Entwurfes.

Commissionsbericht des Abgeordneten Trefurt, S. 1 und 2.

Tittmann a. a. O., S. 211. „Eben so wenig begründet die moralische Beschaffenheit der Person einen Unterschied. Denn ihre Rechte werden so gut verletzt, wie die Rechte einer Person von unbescholtenem Rufe.

wendet, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wer den Andern hinterlistig entwaffnet, handelt nicht minder gewaltthätig, als Derjenige, der seine Ueberlegenheit auf offene und directe Weise geltend macht, um den Widerstand, den der Andere im normalen Zustande seinem verbrecherischen Unternehmen entgegensetzen könnte, zu überwinden. Das arglistige Benehmen, welches die Ausführung des Verbrechens zu einer leichteren Aufgabe macht, und eine reiflichere Ueberlegung, somit einen hohen Grad von Bösartigkeit voraussetzt, ist vielmehr geeignet, die Strafbarkeit einer solchen That zu erhöhen *).

Indessen kann hier jene Täuschung, deren nächster Zweck und Erfolg die Einwilligung der betreffenden Frauensperson in die Vollziehung des Beischlafes ist, nicht in Betracht gezogen werden, da das Gesetz nur von der arglistigen Beibringung solcher Mittel spricht, wodurch die Frauensperson in einen willen- und bewußtlosen Zustand versetzt wird, in einen Zustand, der es ihr unmöglich macht, den Lüsten der Mannsperson sich zu widersetzen. Wenn daher Jemand eine Frauensperson dadurch zur Gestattung des Beischlafes bestimmen würde, daß er sich mit ihr durch ein Individuum trauen läßt, welches betrügerischer Weise die Rolle des zur Vornahme dieser Handlung berufenen Geistlichen übernimmt, so könnte das Gesetz nicht auf ihn angewendet werden, obwohl er in Folge eines in der That arglistigen Benehmens einen verbrecherischen Zweck (m. v. die §§. 339, 360—362) erreichte, und die Art und Weise, in welcher er zu Werke gieng, wirklich eine Nöthigung der Frauensperson enthält.

Anders verhält es sich dagegen in dem Falle, wo die Frauensperson durch arglistiges Benehmen des Mannes zwar nicht zur Einwilligung in die Vollziehung des Beischlafes, wohl aber dazu bestimmt wird, es geschehen zu lassen, daß man sie in einen Zustand versetzte, in welchem sie den Lüsten des Letzteren keinen Widerstand entgegensetzen kann.

---

*) Abegg a. a. O., S. 389. „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß wenn der Frevler im Voraus den zu befürchtenden Widerstand unmöglich macht, wenn er durch List u. s. w. die Person, die er zum Werkzeug seiner viehischen Begierde brauchen will, in den Zustand der Betäubung, des Schlafes, der Trunkenheit versetzt, hierin eine wirkliche Gewalt liegt."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Hält man sich an den Wortlaut des Gesetzes, so dürfte man geneigt sein, die Frage: ob der Urheber dieser Handlung der Strafe des §§. 336, 1, verfalle? zu verneinen; spürt man aber dem Geiste desselben nach, so wird man sich überzeugen, daß der Gesetzgeber auf die Kenntniß der Anwendung jener Mittel und ihrer Wirkung nur darum Gewicht legte, weil man Das, was man wissentlich, d. i. mit Willen geschehen läßt, nicht der Arglist eines Andern zur Last schreiben kann, daß daher in Fällen, wo diese Unterstellung sich als grundlos darstellt, einer Frauensperson, welche sich nur in Folge frevelhafter Täuschung in einen solchen Zustand versetzen läßt, der Schutz des Gesetzes gegen unfreiwillige Schändung nicht entgehen dürfe, ungeachtet die fraglichen Mittel nicht ohne ihr Wissen beigebracht wurden, und ungeachtet deren Wirkung ihr nicht unbekannt war. Wenn z. B. ein Arzt eine Frauensperson in der Absicht, den auf solche Weise arglistig herbeigeführten Zustand zur Vollziehung des außerehelichen Beischlafes wider ihren Willen zu benützen, verleitet, sich mittelst Anwendung von Schwefeläther in einen willen- und bewußtlosen Zustand versetzen zu lassen, indem er ihr vorgibt, daß dieses Mittel unumgänglich nothwendig sei, um eine an ihr vorzunehmende schwierige Operation ohne Gefahr und Schmerzen mit glücklichem Erfolg auszuführen, so wird man gewiß keinen Anstand nehmen, dieses der Frauensperson bekannte Mittel jenen Mitteln gleichzustellen, deren Wirkung ihr unbekannt war.

Zu 3 und 4, §. 33 bedarf es auf Seite des Thäters gar keiner Anstrengung. Um so dringender ist die Anforderung an das Strafgesetz, diese unglücklichen, bemitleidenswerthen Personen gegen ein die Integrität ihres Körpers und ihrer Persönlichkeit verletzendes Verbrechen in Schutz zu nehmen.

Die Anwendung des §. 337 setzt übrigens voraus, daß der Thäter den bleibenden oder vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit nicht herbeigeführt, sondern nur benützt habe. Der erstere Fall fällt unter die höhere Strafe des §. 336, nur muß er ihn in der Absicht der Nothzucht und nicht in einer andern herbeigeführt haben; denn that er dies z. B. in der Absicht, zu stehlen, und kömmt er erst nachher zu dem Entschlusse, den vorhandenen Zustand zum Beischlaf zu mißbrauchen, so ist dies nur wieder eine Benützung des Zustandes, und es tritt sodann der §. 337 ein. Die Herbeiführung des Zustandes zum Zwecke

des Diebstahles bildet in diesem Falle ein mit der Nothzucht concurrirendes Verbrechen oder dessen Versuch.

Wurde der Zustand durch einen Dritten herbeigeführt, so darf der Thäter, weder direct, noch indirect, in der Absicht des Beischlafes mitgewirkt haben, sonst fällt die That abermals unter den §. 336.

Vor Allem sind die unreifen Mädchen des Schutzes der Strafgesetzgebung bedürftig, da sie nur zu häufig das Opfer alter Wollüstlinge werden und ihr ganzes Lebensglück in Folge der unfreiwilligen Schändung zerstört wird *).

§. 35.

Zu 3, §. 33. Bei der Anwendung des §. 336, 2, darf nicht übersehen werden, daß das Gesetz durch das Bindewort „und" zwei Merkmale vereinigt, durch deren Zusammentreffen in dem gegebenen Falle das Vorhandensein des Thatbestandes bedingt ist. Diese Merkmale sind:

1. Das Mädchen soll das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. nicht mannbar (nicht reif zur Ausübung des Beischlafes) sein.

Es sind nun folgende Fälle gedenkbar:

a. Das Mädchen hat das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und ist mannbar.
b. Dasselbe hat das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, ist aber dessen ungeachtet noch nicht mannbar.
c. Das Mädchen hat das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt, ist jedoch schon mannbar.
d. Dasselbe hat das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt und ist nicht mannbar.
e. Es ist gewiß, daß das Mädchen noch nicht vierzehn Jahre alt ist, dagegen ungewiß, ob dasselbe bereits mannbar ist oder nicht.

In den ersten drei Fällen fehlt es augenscheinlich an dem Thatbestande des Verbrechens; in dem vierten Falle ist der Thatbestand unstreitig vorhanden. Wie aber verhält es sich mit

*) Motive zu dem Entwurfe, S. 85.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dem fünften Falle? — muß hier der Thatbestand ebenfalls als vorhanden oder muß zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, daß das gemißbrauchte Mädchen mannbar gewesen sei? —

Man kann annehmen, daß das Gesetz bei der Bestimmung der Altersgrenze von der Unterstellung ausgieng: die Mannbarkeit eines Mädchens stelle sich bei uns in der Regel erst mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre ein.

In Folge dieser Voraussetzung wird man um so weniger Anstand nehmen, sich an die vom Gesetzgeber unterstellte Regel zu halten, da das erste Criterium der Altersstufe einen mit der Stellung, die es in dem Gesetze einnimmt (es heißt nämlich nicht: „mit einem Mädchen, welches noch nicht mannbar ist und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat," sondern umgekehrt: „mit einem Mädchen, welches das vierzehnte Lebensjahr ꝛc."), nicht entsprechenden secundären Werth bekäme, wenn es nicht bestimmt wäre, wenigstens in diesem zweifelhaften Falle den Ausschlag zu geben.

Mag es auch in größeren Städten, wo das Sittenverderbniß einen höheren Grad erreicht hat, hart erscheinen, wenn das Gesetz in dem Falle, wo nur ein Alter unter vierzehn Jahren erwiesen ist, das Moment der Strafbarkeit, welches darin besteht, daß das Mädchen noch nicht mannbar ist, hingegen noch im Ungewissen schwebt, keine Einwilligung als rechtlich annimmt *).

Der Gesetzgeber hat sich nicht nach den Bedürfnissen einiger Städte, sondern nach den Bedürfnissen des Landes zu richten, und es ist besser, wenn die Schranken, welche zum Schutze der im Ganzen bei uns noch unverdorbenen weiblichen Jugend errichtet werden, zu hoch, als wenn sie zu nieder sind.

Man gelangt indessen zu der entgegengesetzten Ansicht, nämlich zu der Ansicht, daß in diesem Falle der Angeschuldigte freigesprochen werden muß, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber das zweite Moment für das entschei-

---

*) Es fragt sich, ob es nicht härter sei, wenn man in einem solchen Falle das Gegentheil: daß sich das Mädchen freiwillig hingegeben habe, annimmt.

dende angesehen hat, indem es dem ersten Momente nur in so fern einen Werth beilegt, als es da, wo dasselbe mangelt, das Mädchen also das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, auch auf die Frage der Mannbarkeit nicht weiter ankömmt, während im umgekehrten Falle, wo das Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, diese Frage allerdings den Ausschlag gibt.

In diesem Sinne redigirt, würde der §. 336, Abs. 2, so lauten:

„gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen „vollzieht, welches nicht mannbar ist, vorausgesetzt, „daß dasselbe das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurück„gelegt hat ꝛc."

Hiernach hängt die rechtliche Begründung der Zurechnung zur Strafe der Nothzucht von der Gewißheit der Thatsache ab, daß das gebrauchte Mädchen noch nicht mannbar gewesen sei, und es kann in Ermangelung des vollständigen Beweises eines wesentlich zum Thatbestand des Verbrechens gehörigen Merkmales »actore non probante reus absolvitur" eine Verurtheilung des Angeschuldigten nicht erfolgen. Dieser Ansicht steht auch die Rechtsregel: »in dubio pro reo« zur Seite.

Der Gesetzgeber konnte der Unterstellung, daß die Pubertät (Geschlechtsreife) bei den Mädchen erst nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der Regel bei uns eintrete, nicht wohl Raum geben, weil sie mit der ärztlichen Erfahrung in Widerspruch steht. Er hätte, wenn es seine Absicht gewesen wäre, den Zeitpunkt festzusetzen, wo die Nichtmannbarkeit in der Regel aufhört und die Mannbarkeit anfängt, weiter zurückgehen müssen, wie dies von neueren Gesetzgebungen geschehen ist. Gerade darin, daß er die durch die Erfahrung festgestellte Grenze überschritten hat, liegt der Beweis, daß er die Altersstufe nur zu dem Zweck in den Begriff des Verbrechens aufnahm, um den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem das zweite wesentliche Moment der Strafbarkeit aufhört, entscheidend zu sein *).

---

*) Bei uns bilden sich, wie man zu sagen pflegt, „die Mädchen vom 12. bis zum 15. Jahre und die Männer vom 14. bis zum 16. Jahre aus."

Encyclopädie der medicinischen Wissenschaft von Meißner und Schmidt, 10. Bd., S. 139, sub r. „Pubertät."

Nach Henke (§. 123 a. a. O.) erfolgt in Deutschland der Eintritt

Das Schlimme an dem Gesetze sind jene die weibliche Schamhaftigkeit oft auf das Empfindlichste verletzenden Untersuchungen, deren Vermeidung in Fällen, wo keine Körperverletzung unterläuft, im hohen Grade wünschenswerth wäre. Das gemißbrauchte Mädchen, welches die Justiz so theuer erkaufen muß, wird sich nicht so leicht entschließen, das an ihm verübte Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Darum scheint mir jedenfalls der Art. 331 des Strafgesetzbuches für Hessen vom Jahre 1841, welches Denjenigen, der eine Frauensperson, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe belegt, ohne auf die Frage der Mannbarkeit und die damit zu verbindenden gesetzlichen Fictionen Rücksicht zu nehmen, vor dem §. 336, 2, unseres Strafgesetzbuches den Vorzug zu verdienen. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1839 setzt, Art. 297, in dem gleichen Falle, wenn die zu solchem Zwecke mißbrauchte Frauensperson schon mannbar gewesen ist, die Strafe der Nothzucht herab und beseitiget also jenen Uebelstand nicht.

§. 36.

Das Verbrechen ist vollendet,

§. 377. „wenn aus den Umständen hervorgeht, „daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile „stattgefunden hat."

Es beginnt (Anfangshandlungen)

zu 1, §. 33. in dem Augenblick, wo der Thäter eine der Bestimmung des §. 335 entsprechende Handlung in der oben (§. 34, sub 2) angedeuteten Absicht vornimmt (vergl. den §. 278 daselbst);

zu 2, §. 33. mit jeder Handlung der, §. 336, 1, bezeich-

---

der Mannbarkeit beim weiblichen Geschlecht vom 13. bis zum 16. Jahre, und bei dem männlichen im 15. bis 18. Jahre. Es kann jedoch — unbeschadet der Regel — ausnahmsweise die Mannbarkeit selbst vor dem 12. Jahre vorhanden sein und nach dem 16. Jahre noch fehlen.

Knapp, Beiträge zur Strafgesetzgebung v. J. 1836, S. 236 und 237.

neten Art, die er in gleicher Absicht unternimmt, vorausgesetzt, daß solche an und für sich geeignet ist, einen Zustand bei der Frauensperson, gegen welche die verbrecherische Absicht gerichtet ist, hervorzubringen, der sie zum Widerstande unfähig macht;

zu 3 und 4, §. 33. in dem Augenblick, wo der Thäter zur wirklichen Vollziehung des Beischlafes mit einer der, §. 336, 2, und §. 237 benannten Personen schreitet.

Das Strafmaaß ist verschieden, je nachdem mit der Begehung der Unzucht Tödtung oder Körperverletzung concurrirt, oder je nachdem, wenn nur eine einfache Nothzucht vorliegt, die Genöthigte eine in Beziehung auf die Geschlechtsehre unbescholtene oder verläumdete Person ist. §. 335, I. — V. Nachtheilige Folgen, welche nicht durch Anwendung von Gewalt, oder der §. 336, 1 bezeichneten Mittel entstanden sind, z. B. Ansteckung, bieten zwar einen Grund zur Strafschärfung, gehören aber nicht zu den, §. 335, II. — IV. benannten Verletzungen.

In den Fällen der §§. 236 und 237, desgleichen bei der einfachen Nothzucht, in so fern nämlich keine Tödtung der Genöthigten concurrirt und dieselbe an dem Körper oder an der Gesundheit nicht verletzt wurde, wird das Verbrechen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder ihres Ehemannes, ihrer Eltern oder Vormünder gerichtlich verfolgt und bestraft, —

„diejenigen Fälle ausgenommen, da das „Verbrechen unter solchen Umständen verübt „wurde, daß hierdurch öffentliches Aerger„niß erregt worden ist." §§. 338 und 375 des Strafgesetzbuches.

XIV.

Von der Entführung (Tit. XVII.).

§. 37.

Unter Entführung versteht das gemeine deutsche Recht die Bemächtigung, beziehungsweise Entfernung, einer unbescholtenen